

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

# Ministerial-Blatt

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezenspreis für das Vierteljahr Januar—März beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Jr. 1.

Berlin, Donnerstag, den 22. Januar 1925.

25. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 1.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 20. Dezember 1924 Nr. III 5537, betr. Ausführung des Stempelsteuergesetzes S. 2.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Industrie- und Handelskammer zu Limburg S. 2. Industrie- und Handelskammer zu Duisburg-Ruhrort S. 2. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 31. Dezember 1924 Nr. Va 11678/24, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes S. 2. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnischeinen S. 3.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Allgemeines: AdErl d. F.M., angl. i. N. d. M. d. J u. d. M. f. H. u. G. vom 12. Dezember 1924 Nr. F.M. II A 1 2974, M d. J. IV St 1899 II, M. f. H. u. G. IIa 5678, betr. Gewerbeleiter S. 3. — 2. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. H. vom 23. Dezember 1924 Nr. III 8654, betr. Kondenswasser-Rückleiter S. 5. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 6. — 4. Wundergewerbe und Märkte: Erl. d. M. f. H. vom 22. Dezember 1924 Nr. IIa 5619, III 8944, betr. Wahrnehmung der Interessen des Wundergewerbes S. 6. — 5. Handwerksangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 8. Dezember 1924 Nr. IV 14206, betr. Gesellenprüfungen bei der Deutschen Reichspost S. 6. — 6. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. H. vom 5. Januar 1925 Nr. IIIa 2504 24, betr. Dienstsiegel für Schlichtungsausschüsse S. 7. Erl. d. M. f. H. vom 22. Dezember 1924 Nr. III 9155, IIIa 2516, I 11388, betr. Übersicht für das Jahr 1924 über Aufbau und Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbeberichte, sowie der arbeitsgerichtlichen Rammern der Schlichtungsausschüsse S. 7. — 7. Gewerbeaufsicht: Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1924 S. 8.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. B. vom 9. Oktober 1924 Nr. U II 1776 U III A 1, M. f. H. IV 12353, M. f. B. I 11499, betr. Einheitskurzschrift S. 8. — 2. Fachschulen: Erl. d. M. f. H. vom 31. Dezember 1924 Nr. IV 14938, betr. Fassung der Noten in den Schul- und Reifezeugnissen der Baugewerfschulen und der Fachschulen für die Metallindustrie S. 8.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 9.

### I. Persönliche Angelegenheiten.

Die Gewerbereferendare Schlegel, Mau und Dr.-Ing. Hatlapa haben die Gewerbeaufforprüfung bestanden und sind den Gewerbeaufsichtsämtern Berlin-Südliche Vororte, Erefeld und Essen (Ruhr) als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Gewerbelehrer Ohlms in Osnabrück ist zum Regierungs- und Gewerbeschulrat ernannt worden. Ihm ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei den Regierungen in Osnabrück und Münich mit dem Amtssitz in Osnabrück verliehen worden.

Der bisherige Studienrat Prof. Gründer in Frankfurt a. M. ist zum Oberstudien-

direktor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Baugewerfschule in Frankfurt a. M. übertragen worden.

Der bisherige Studienrat Preuze in Nienburg ist zum Studiendirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Baugewerfschule in Nienburg übertragen worden.

Der bisherige Studienrat Dipl.-Ing. Bierberg in Frankfurt a. O. ist zum Studiendirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Baugewerfschule in Frankfurt a. O. übertragen worden.

Der bisherige Studienrat Dr.-Ing. Böttcher in Eckernförde ist zum Studiendirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Baugewerkschule in Eckernförde übertragen worden.

Der bisherige Studienrat Dipl.-Ing. Huber in Köln ist zum Oberstudiendirektor

ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Baugewerkschule in Köln übertragen worden.

Der bisherige Studienrat Dipl.-Ing. Nösswog in Buxtehude ist zum Studiendirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der staatlichen Baugewerkschule in Buxtehude übertragen worden.

## II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 20. Dezember 1924 Nr. IIa 5537, betr. Ausführung des Stempelsteuergesetzes.

Ich weise auf den S. 234 ff. des FMBl. abgedruckten Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 24. November 1924 — II C 3096 —, betreffend Ausführung des Stempelsteuergesetzes, hin.

J. A.: Römhild.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

## III. Handelsangelegenheiten.

### 1. Handelsvertretungen.

#### Industrie- und Handelskammer Limburg.

Die Industrie- und Handelskammer Limburg a. d. Lahn hat sich mit meiner Genehmigung dem Zweckverbande Hessen-Nassauischer Industrie- und Handelskammern angeschlossen.

#### Industrie- und Handelskammer zu Duisburg-Ruhrort.

Die Zahl der Mitglieder der Industrie- und Handelskammer zu Duisburg-Ruhrort ist auf 60 erhöht worden.

### 2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 31. Dezember 1924 Nr. Va 11 678/24, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes.

Zu meinem Erlaß vom 27. Juli 1922 — Va 6814 — (GMBl. S. 166).

Auf Grund des § 34 des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549) hat der Herr Reichswirtschaftsminister dem früheren Schiffer auf großer Fahrt Sorg, geb. am 2. September 1875 zu Linz a. Rhein, die Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes, die ihm durch Spruch des Secamtes zu Brake vom 13. Juli 1922 bzw. durch die Entscheidung des Reichsoberseeamts vom 29. Mai 1923 entzogen worden war, wieder eingeraumt.

J. A.: Blank.

An den Herrn Oberpräsidenten (Wasserbaudirektion) in Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Düsseldorf und Köln.

### 3. Sonstige Angelegenheiten.

**Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen.**

Die von der Polizeiverwaltung in Düsseldorf für den Kaufmann Paul Klees in Düsseldorf unter Nr. III A 6845, von der Polizeiverwaltung in Barmen für den Schießmeister Karl Grümer in Barmen unter Nr. 4/24 (Muster C) und von dem Gewerberat in Merseburg für den Steinschmiede Paul Erbarth in Naumburg unter Nr. 2 (Muster A) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Die von dem Polizeiamt in Beuthen für den Sprengtechniker A. Klapper in Beuthen O./S. unter Nr. 8/24 (Muster C) und für den Marktschreiber W. Schmidt in Beuthen O./S. unter Nr. 9/24 (Muster D), von dem Landrat des Kreises Ziesenitz für den Architekten Kurt Neubauer in Ziesenitz unter Nr. 1 (Muster A), von dem Landrat des Kreises Liegnitz für den Inspektor Albert Friedrich in Brimsnig unter Nr. 9 (Muster A), von dem Landrat des Kreises Bitterfeld für den Obersteiger Max Schwabe in Holzweissig unter Nr. 8 (Muster B), von dem Bergrevierbeamten in Nordhausen für den Steiger Karl Walther in Sollstedt unter Nr. 2 (Muster B) und von den Bergrevierbeamten in Halle a. S. für den Obersteiger und Betriebsführer Alfred Loose in Dobien bei Wittenberg unter Nr. 2 (Muster B) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind zurückgezogen worden und haben ihre Gültigkeit verlor.

Berlin, den 31. Dezember 1924.

Zugleich für den Minister des Innern  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
F. A. von Meheren.

III 8863. I G — M.f.S. — II G 3417 M.d.X.

### IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

#### 1. Allgemeines.

**NdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M. d. F. u. d. M. f. S. u. G. vom 12. Dezember 1924  
Nr. F.M. II A 1. 2974, M. d. F. IV St. 1899 II, M. f. S. u. G. IIa 5678, betr. Gewerbesteuer.**

#### I.

1. Nach Art. I der Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1924 (G.S. S. 109) zur Verordnung vom 23. November 1923 über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer beträgt der für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage maßgebende Steuergrundbetrag 10 v. h. des Betrages, der nach §§ 5 bis 8 und 12 des Art. I der Zweiten Steuernotverordnung der Reichsregierung vom 19. Dezember 1923 und den zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen für das Einkommen aus gewerbesteuerpflchtigem Betriebe als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Reichskörperschaftssteuer zu zahlen ist. Die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. November 1924 (RGBl. I S. 737) ändert die Zweite Reichssteuernotverordnung insoweit, als die Vorauszahlungen, soweit sie nach §§ 5 und 12 der letzten Verordnung zu leisten sind, ermäßigt werden. Demgemäß ermäßigt sich auch der Steuergrundbetrag für die Gewerbesteuer, soweit er nach §§ 5 und 12 a. a. D. zu errechnen ist, um ein Viertel.

Die volle Ermäßigung um ein Viertel tritt, soweit die Vorauszahlungen vierteljährlich geleistet werden, bereits für die im Januar 1925, nicht erst für die im April 1925 fälligen Ertragssteuervorauszahlungen ein, da die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für das Vierteljahr bzw. den Monat, in dem sie fällig werden, zu leisten sind, während die Reichssteuervorauszahlungen für die bei Fälligkeit abgelaufenen Zeitabschnitte erhoben werden.

Die Ermäßigung greift auch Platz, wenn durch Festsetzungsbescheid oder Rechtsmittelentscheidung die Steuergrundbeträge nach dem Ertrage für die Zeit nach dem 31. Dezember 1924 auf Grund der bisherigen Bestimmungen festgesetzt worden sind.

2. Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage und dem Kapital laufen ebenso wie die auf die Lohnsumme nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 23. November 1923 und 16. Februar 1924 bis zur endgültigen Veranlagung für 1924, die zur Zeit mangels reichsrechtlicher Regelung der Einkommen- und Vermögenssteuer- veranlagung nicht möglich ist, weiter.

3. Die Beschlüsse der Gemeinden über die Einführung der Lohnsummensteuer und die Heranziehung des Fischfangs oder über die Aufhebung dieser Beschlüsse müssen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1923 bis zum 31. Dezember 1924 den Veranlagungsbehörden mitgeteilt werden. Mit Rücksicht darauf, daß eine anderweitige gesetzliche Regelung beabsichtigt ist, bestehen keine Bedenken dagegen, die Beschlüffassung bis zum Ende des Rechnungsjahres 1924 zurückzustellen.

4. Die Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse werden angewiesen, auf Antrag eines Unternehmens, das mehr als 10 preußische Betriebsstätten unterhält, eine vorläufige Anordnung wegen Berlegung des Steuergrundbetrages nach dem Ertrage und der Lohnsumme zu treffen. § 56 GewStB. bleibt unberührt.

## II.

Für die Anwendung des § 52 der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 (G.S. S. 519) werden in Ergänzung des Abschn. VII Art. 13 der Vorläufigen Ministeriellen Richtlinien vom 31. März 1924 (MBliR. S. 376) folgende weitere Richtlinien gegeben:

1. Soweit Wohn- und Betriebsgemeinden nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen haben oder noch treffen oder der zuständige Kreisausschuß bzw. Bezirksausschuß nicht bereits beschlossen hat, ist für die Bestimmung der Zahl der Lohnsummenempfänger, welche aus der Wohngemeinde in der Betriebsgemeinde beschäftigt sind, und der Gesamtzahl der Lohnsummenempfänger in der Betriebsgemeinde der Stand nach der Personenstandsaufnahme für die Reichseinkommensteuer vom 10. Oktober 1924 als maßgebend anzusehen. Die Feststellung der Lohnsummenempfänger, welche aus der Wohngemeinde in der Betriebsgemeinde beschäftigt sind, liegt der Wohngemeinde, die Feststellung der Gesamtzahl der in der Betriebsgemeinde beschäftigten Lohnsummenempfänger der Betriebsgemeinde ob.

Die Gemeinden sind verpflichtet, einander auf Anfordern über die maßgebende Zahl der Lohnsummenempfänger Auskunft zu erteilen und sich gegenseitig Einsicht in die Unterlagen für die getroffenen Feststellungen zu gewähren.

Die Betriebsgemeinden sind ferner verpflichtet, den Wohngemeinden auf Anfordern Mitteilung über das Gesamtaufkommen zu machen, welches ihnen in den einzelnen Kalendervierteljahren in Vorauszahlungen an Kapital oder Lohnsummensteuer zugeslossen ist, und auf Anfordern Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Ergeben sich aus der Zugrundelegung der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1924 offenbar Unbilligkeiten für die Wohngemeinde, so hat auf Antrag der zuständige Kreis- oder Bezirksausschuß die zugrunde zu legende Zahl der Lohnsummenempfänger nach billigem Ermessen festzusetzen.

2. Wenn Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohn- als auch Betriebsgemeinden sind, so genügt es dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmung, daß gegenseitige Ansprüche auf Beteiligung gemäß § 52 nur insoweit gestellt werden, als die Zahl der Lohnsummenempfänger, die in der einen Gemeinde wohnen und in der anderen arbeiten, die Zahl der Lohnsummenempfänger übersteigt, die in letzterer Gemeinde wohnen und in der ersten arbeiten.

3. Arbeiten Lohnsummenempfänger in einem Unternehmen, dessen einheitliche Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt, so ist die Zahl dieser Lohnsummenempfänger auf die einzelnen Betriebsgemeinden so zu verteilen, wie die Lohnsummensteuer der Betriebsstätte auf die einzelnen Betriebsgemeinden nach § 39 Abs. 2 GewStB. zerlegt worden ist.

4. Heimarbeiter (nicht Hausgewerbetreibende, die selbständige Unternehmer sind), die in einer Gemeinde wohnen und für ein Unternehmen in einer anderen Gemeinde arbeiten, gelten als in der anderen Gemeinde beschäftigte Lohnsummenempfänger.

5. Mangels anderweiter Vereinbarung oder Entscheidung hat die Betriebsgemeinde den auf die Wohngemeinde entfallenden Anteil an den Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung an die Wohngemeinde vierteljährlich bis zum 15. des auf den Ablauf des Vierteljahres folgenden Monats abzuführen; soweit für die rückliegenden Vierteljahre (April bis Juni und Juli bis September) noch nicht gezahlt ist, ist die Zahlung bis zum 31. Dezember 1924 zu leisten.

6. Wie der Gutsbezirk nach § 53 Abs. 3 KAG. nicht nur zuschußverpflichtet, sondern auch zuschüßberechtigt war, steht er auch nach § 52 GewStV. hinsichtlich des Anspruchs auf Beteiligung an dem Steueraufkommen einer Wohngemeinde gleich.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern  
und des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister.

v. Richter.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Vorsitzenden der Gewerbesteurausschüsse und -Berufsausschüsse, Kreis- und Gemeindeverwaltungen.

## 2. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M.f.S. vom 23. Dezember 1924 Nr. III 8654, betr. Kondenswasser-Rückleiter.

Auf die Eingabe vom 15. September v. Js., betr. Prüfungspflichtigkeit von Kondenswasser-Rückleitern, teile ich mit, daß sich die Inhaltsangabe von 50 l im § 2 Ziffer 5 der Dampfsäfverordnung auf den konstruktiv zu errechnenden Gesamtrauminhalt des Dampfkessels, nicht aber auf einen durch Einbauten irgendwelcher Art schwankenden „Netto-Inhalt“ bezieht, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Feststellung des nutzbaren Rauminkaltes stößt auf Schwierigkeiten, da der räumlich größte Teil der Einbauten, der Schwimmer, nicht prüfungspflichtig ist, und somit bei einer Änderung leicht die Freigrenze überschritten werden kann.

2. Wenn nur der nutzbare Rauminkaltes maßgebend wäre, so würde der weitaus größte Teil der Kondenswasserrückleiter der Prüfungspflicht entzogen. Die Folge würde sein, daß die Apparate weniger sachgemäß und viel zu schwach ausgeführt würden, was im Hinblick darauf, daß in Zukunft mit höheren Kesseldrücken als bisher gerechnet werden muß, besonders bedenklich erscheint.

3. Erfahrungsgemäß rosten schmiedeeiserne Schwimmer bald durch. Sobald sie sich mit Wasser gefüllt haben und abgekühlten sind, besteht die Gefahr, daß sie bei versuchswiseer Wiederinbetriebnahme des Rückspeisers infolge der Erwärmung zum Platzen kommen und eine plötzliche unzulässige Drucksteigerung hervorrufen.

J. A.: von Meyeren.

An die Firma Meyers & Molte G. m. b. H. in Barmen-II., Allee Nr. 21.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkessel-  
überwachungsvereinen.

| Bezeichnung<br>der Vereine<br>nach ihrem Sitz. | Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind<br>erteilt worden die Berechtigungen |             |              |   | Mit der<br>Stellvertretung<br>des Ober-<br>ingenieurs sind<br>beauftragt: | Aus der<br>Vereins-<br>tätigkeit sind<br>ausgeschieden: |
|--|---|-------------|--------------|---|---|---|
|  | I. Grades.  | II. Grades. | III. Grades. | IV. Grades.                             |   |   |
| Altona . . .                                   | —   | —           | —            | Jordan                                  | —   | —   |
| Barmen . . .                                   | —   | —           | Görge        | —                                       | —   | —   |
| Bernburg . . .                                 | —   | Blobel      | —            | —                                       | —   | Niemeijer   |
| Cassel . . .                                   | —   | —           | —            | —                                       | —   | —   |
| Coblenz . . .                                  | Räde  | —           | —            | —                                       | —   | —   |
| Düsseldorf . . .                               | —   | —           | Heiss        | Schmidt                                 | —   | —   |
| Elbing . . .                                   | Lucke   | —           | Ezternasty   | —                                       | —   | —   |
| Essen . . .                                    | —   | —           | —            | Budde                                   | —   | —   |
| Frankfurt a. M.                                | —   | —           | Wild         | { Bührig<br>Leicher                     | —   | —   |
| Frankfurt a. O.                                | —   | —           | —            |   | —   | —   |
| Halberstadt . . .                              | —   | —           | —            | Wilkens                                 | —   | Böhner  |
| Halle a. S. . .                                | —   | —           | —            | { Rasch<br>Bret-<br>schneider<br>Halsen | —   | —   |
| Hannover . . .                                 | Tronjäger   | —           | —            |   | —   | Stetter   |
| Königsberg . . .                               | —   | Stellmacher | —            | Thiel                                   | —   | —   |
| Magdeburg . . .                                | Hopfgarten  | —           | —            | —                                       | —   | —   |
| Osnabrück . . .                                | Francke   | —           | —            | —                                       | —   | Seiffert  |
| Stettin . . .                                  | { Raeß<br>Struck-<br>meyer  | —           | —            | —                                       | Wohlfarth   | —   |

#### 4. Wandergewerbe und Märkte.

Erl. d. M. f. H. vom 22. Dezember 1924 Nr. IIa 5619, III 8944, betr. Wahrnehmung  
der Interessen des Wandergewerbes.

Verschiedene Einzelfälle geben mir Veranlassung, auf genaue Beachtung meines  
Erlusses vom 10. Mai 1922 (HMBl. S. 107) hinzuweisen.

Soweit die örtlich zur Vertretung der besonderen Interessen des Wandergewerbes  
zuständige Stelle den Kammern nicht bekannt sein sollte, ist der Reichsverband ambulanter  
Gewerbetreibender Deutschlands in Berlin N 54, Ackerstr. 1 (Fernsprecher Norden 9669),  
der an Stelle des in dem Erlaß vom 10. Mai 1922 genannten Verbandes deutscher  
Händler usw. getreten ist, bereit, diese zu benennen.

Z. A.: Römhild.

An sämtliche Industrie- und Handelskammern sowie die Herren Vorsteher der  
Kaufmannschaft in Stettin.

#### 5. Handwerksangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 8. Dezember 1924 Nr. IV 14207, betr. Gesellenprüfungen bei der  
Deutschen Reichspost.

Gemäß § 131 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich folgendes:

Die von dem Herrn Reichspostminister ausgestellten Prüfungszeugnisse, die nach  
Ablegung einer in Preußen auf Grund der mir vorgelegten Gesellenprüfungsordnung für

Telegraphenbauhandwerker veranstalteten Prüfung erteilt werden, haben die Wirkung der Beugnisse über das Bestehen der ordentlichen Gesellenprüfung für Elektrotechniker (Schwachstrom).

Berlin, den 8. Dezember 1924.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: Dönhoff.

## 6. Arbeitsschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. G. vom 5. Januar 1925 Nr. IIIa 2504/24, betr. Dienstsiegel für Schlichtungsausschüsse.

In gleichmäßiger Anwendung des Runderlasses vom 11. Juni 1924 — IIIa 1487 —, betreffend Dienstsiegel der arbeitsgerichtlichen Kammern habe ich keine Bedenken dagegen zu erheben, daß die Schlichtungsausschüsse ein Dienstsiegel mit dem preußischen Adler (Rundstempel mit der Umschrift: Schlichtungsausschuz in . . . . .) führen.

Die Biffer 4 des Runderlasses vom 29. Juli 1919 — III 2790, I 3816 — wird aufgehoben.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin W 10,  
Viktoriastr. 24.

Erl. d. M. f. G. vom 22. Dezember 1924 Nr. III 9155, IIIa 2516, I 11388, betr. Übersicht für das Jahr 1924 über Aufbau und Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegerichte, sowie der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse.

Die Übertragung neuer Aufgaben an die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte durch Artikel II der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 hat es erforderlich gemacht, die bisherigen Bordrucke für die alljährlich aufzustellende Übersicht über Aufbau und Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu ändern. Hierbei werden auch andere Änderungen vorgenommen werden, die sich nach der Entwicklung der letzten Jahre für den Zweck der Übersichten als erforderlich erwiesen haben. Die neuen Bordrucke sollen bereits für die Berichterstattung über das Kalenderjahr 1924 benutzt werden. Die Zufstellung der erforderlichen Bordrucke erfolgt hinsichtlich der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse durch die Regierungspräsidenten bzw. für Berlin durch den Oberpräsidenten, hinsichtlich der Berggewerbegerichte durch die Oberbergämter.

Ich weise hierauf mit dem Auffordern hin, zur Vermeidung unnötiger Arbeit vor Herstellung der Übersicht für das Jahr 1924 den Eingang der neuen Bordrucke abzuwarten, im übrigen aber dafür zu sorgen, daß nach Empfang der neuen Bordrucke die Übersicht sofort hergestellt werden kann.

J. A.: von Meyeren.

An sämtliche Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegerichte und die arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse.

Vorstehenden Runderlass an sämtliche Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegerichte sowie arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse, betreffend die Herstellung der Übersicht über Aufbau und Tätigkeit dieser Behörden für das Jahr 1924, sende ich Ihnen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Zufstellung an die betreffenden Behörden des dortigen Bezirks. Die neuen Bordrucke werden Ihnen unmittelbar nach ihrer Fertigstellung durch das Statistische Reichsamt übersandt werden. Sie sind nach Eingang sofort an die

einzelnen Behörden in der erforderlichen Anzahl weiterzuleiten. Im übrigen ist auch von dort aus dafür zu sorgen, daß die Übersicht für das Jahr 1924 sofort nach Empfang der Vordrucke hergestellt wird.

J. A.: von Meyeren.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und die Oberbergämter in Breslau, Bonn und Dortmund.

## 7. Gewerbeaufsicht.

### Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1924.

Dem Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte waren gemäß der Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. September 1897 (MBl. d. I. B. 1898 S. 29) 2 Gewerbereferendare früher überwiesen worden; 13 Gewerbereferendare wurden im Laufe des Jahres neu überwiesen. Von diesen 15 Gewerbereferendaren haben 9 die Gewerbeassessorprüfung vollendet; 2 haben sie gut und 7 ausreichend bestanden. Von den übrigen 6 hat 1 alle schriftlichen Arbeiten, und haben 3 die erste schriftliche Arbeit abgeliefert.

Außerdem hat vor dem Prüfungsamt ein nichtpreußischer Gewerbeaufsichtsbeamter sich der Gewerbeassessorprüfung unterzogen und sie ausreichend bestanden.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. W. vom 9. Oktober 1924 Nr. U II 1776 U III A 1, M. f. S. IV 12353,  
M. f. L. I 11499, betr. Einheitskurzschrift.

Das Preußische Staatsministerium hat in seiner Sitzung vom 3. September d. Js. beschlossen, dem Entwurf von 1922 als der deutschen Einheitskurzschrift zuzustimmen unter der Voraussetzung, daß die übrigen deutschen Länder ebenfalls zur Annahme bereit sind. Damit entfällt die Voraussetzung unseres Erlusses vom 7. August d. Js. — U II 1119 U III A/IV 9086/I 10400 (MBl. S. 237) — und zugleich die Notwendigkeit, den in ihm bezeichneten Weg weiter zu verfolgen. Während der Übergangszeit ist der Unterricht in der Kurzschrift an den uns unterstellten Schulen in der bisherigen Weise fortzuführen. Weitere Verfügung bleibt vorbehalten.

Zugleich im Namen der Minister für Handel und Gewerbe  
und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung  
Boelitz.

An die Provinzialschulkollegien, die Herren Regierungspräsidenten und die Regierungen.

### 2. Fachschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 31. Dezember 1924 Nr. IV 14938, betr. Fassung der Noten in den Schul- und Reifezeugnissen der Baugewerbeschulen und der Fachschulen für die Metallindustrie.

Wiederholt habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß die Fassung der Noten in den mir aus Anlaß von Beschwerden usw. vorgelegten Zeugnissen insofern nicht den in den einschlägigen Prüfungsordnungen für die Kennzeichnung der Leistungen gegebenen Vorschriften entspricht, als sogenannte gebrochene Prädikate, wie „0,5, 0,5 —, 1 +, 1 —, 1 —2“ usw. erteilt werden. Die Verwendung dieser sogenannten gebrochenen Prädikate für einzelne Leistungen innerhalb des Schulhalbjahrs will ich wie bisher nicht ausschließen. Für die Zeugnisse am Halbjahrsschluß sind dagegen nur die in der Prüfungsordnung vorgegebenen Urteile, ohne Zwischenstufen zu verwenden. Können z. B. die Leistungen eines Schülers als „genügend“ nicht mehr beurteilt werden, so muß es bei „0“ sein Bewenden haben.

Die Besorgnis, daß diese bestimmten Urteile etwa ein zu strenges Vorgehen bei der Versezung oder der Reifeprüfung zur Folge haben könnten, ist nicht begründet, da bei der Versezung, abgesehen von den Fällen, in denen eine bestimmte Note mindestens erreicht sein muß, der Lehrerkonferenz ein ausreichender Spielraum gelassen ist und bei der Bestimmung der Gesamtnoten in der Prüfung auch der Gesamteindruck, den der Prüfling während der Schulzeit, gegebenenfalls auch bei dem Prüfungsausschuß erweckt hat, zu berücksichtigen ist (§ 10 der Prüfungsordnungen).

Der Erlaß, von dem Abdrücke zum Dienstgebrauch beigefügt sind, ist dem Lehrkörper in der nächsten Konferenz bekanntzugeben und vor allen Zeugnis- und Prüfungskonferenzen in Erinnerung zu bringen.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die betreffenden Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium,  
Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

## VI. Nichtamtliches.

### Bücherischau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Im Verlage von H. S. Hermann & Co. in Berlin SW 19, Beuthstr. 8 erscheint vom 15. November 1924 ab: „Der Eisenbahnsachmann“, Zeitschrift für das Eisenbahn-Bildungs- und Unterrichtswesen, insbesondere zur Ergänzung des Dienstunterrichts, zur Vorbereitung auf Prüfungen und zur Förderung des Selbststudiums, amtlich zugelassen von der deutschen Reichsbahngesellschaft, Hauptverwaltung.

Nachtrag I u. II nebst Deckblättern zu Hahn, Verwaltungszwangsvorfahren wegen Betreibung von Geldbeträgen und Lohnbeschlagnahmegegesetz Verlag Marx Galle, Berlin.

---

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8.  
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

---